

**Förderung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien  
(Stand 01.01.2014)**

Richtlinien über die Förderung der Errichtung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien im Gebiet der Landeshauptstadt St. Pölten.

**§ 1**

1. Die Landeshauptstadt fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien im Stadtgebiet von St. Pölten in Form eines Direktbetrages.
2. Gefördert werden bei Einbau in Ein- und Zweifamilienhäusern (Eigenheimen) und Gruppenwohnbauten:
  - Thermische Solaranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser mit einer Kollektorfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> und einem Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 300 l
  - Thermische Solaranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser und für die Wohnraumheizung mit einer Kollektorfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und einem Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 500 l.
  - Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser - Wärmepumpen, die in monovalenten Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystemen (maximale Vorlauftemperatur 35°C) betrieben werden und die eine rechnerisch nachvollziehbare Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 4 aufweisen.
3. Thermische Solaranlagen, die der alleinigen Beheizung von Schwimmbädern dienen, sind von der Förderung ausgenommen.

**§ 2**

4. Das Ansuchen auf Gewährung der Anlagenförderung ist unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formblattes unter Anschluss der saldierten Rechnungen der eingereichten Anlage sowie der erforderlichen Bestätigungen vorzulegen.
5. Die Förderung ist grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn das Ansuchen spätestens 6 Monate nach Bauvollendung gestellt wird.
6. Das Ansuchen ist vom Bereich Gesundheit, Soziales und Umwelt – Referat Technischer Umweltschutz zu überprüfen.

**§ 3**

Der Landeshauptstadt St. Pölten steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu besichtigen und sich von der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen.

## § 4

Die Förderung der obengenannten Anlagen zur Nutzung alternativer Energien beträgt:

- Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung:  
15 % der Errichtungssumme, max. jedoch € 400,-- pro Anlage
- Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung:  
15 % der Errichtungssumme, max. jedoch € 600,-- pro Anlage
- Wärmepumpenanlagen (gem. obigen Anforderungen):  
15 % der Errichtungssumme, max. jedoch € 600,-- pro Anlage

## § 5

Sollte die Errichtung der Anlage aufgrund anderer Bestimmungen gefördert werden, so ist eine Förderungswürdigkeit nach dieser Verordnung nur in dem Ausmaß gegeben, dass der Gesamtbetrag der Förderung 50 v.H. der Errichtungskosten nicht übersteigt.

## § 6

Eine Förderung kann nur bei Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel der Landeshauptstadt St. Pölten gewährt werden.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt St.Pölten dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## § 7

Sollte die Anlage nicht entsprechend errichtet, nicht zweckentsprechend benützt oder innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung des Förderungsbetrages entwidmet werden, so ist die Förderung zurückzuzahlen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Entsprechende Ansuchen um Förderungen können frühestens ab diesem Zeitpunkt eingebracht werden.

Zugleich werden die Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.09.1993 und vom 27.11.1995, in denen Richtlinien für die Förderung der Errichtung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien erlassen wurden, aufgehoben.

### **Kontakt:**

Magistrat St. Pölten

Fachbereich Gesundheit, Soziales und Umwelt

Umweltschutz

Heißstraße 6

3100 St. Pölten

Tel.: 02742-333-3302

Fax: 02742-333-3309

E-Mail: [umweltschutz@st-poelten.gv.at](mailto:umweltschutz@st-poelten.gv.at)

[www.st-poelten.gv.at](http://www.st-poelten.gv.at)